



VII D.  
Hob. 548 c/

Pa. 73  
1



Wir Friderich Wilhelm/  
von Gottes Gnaden / König in

Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des  
heiligen Römischen Reichs Erbs - Cämmerer und  
Churfürst / Sotverainer Prinz von Oranien, Neuschatel und Val-  
lengin; zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pommern /  
der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlesen und  
zu Grossen Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt /  
Minden / Camin / Wenden / Schwerin / Raseburg und Moers / Graf  
zu Hohenzollern / Ruppin / der Marck / Ravensberg / Hohenstein /  
Tecklenburg / Schwerin / Lingen / Bühren und Lehdam / Marquis  
zu der Behre und Blifingen / Herr zu Ravenstein / der Lande Rostock /  
Stargard / Lauenburg / Bütow / Arlay und Breda / r. r. Thum  
fund und fügen allen und jeden Unseren getreuen Unterthanen / be-  
nen von Prälaten / Grafen / Herren / Ritterchaft / Haupt- und  
Amtleuten / Commillarien / Kastnern / Schössern / Amtschreibern /  
Burgermeistern und Rathmannen in Städten und Flecken / Zoll-  
Verwaltern / Accise - Bedienten / auch Zoll - Land- und Ausreutern /  
wie auch Pensionarien / Schreibern und Verwaltern auf derer von  
Udel und andern Gütern / auch allen und jeden Einwohnern Unse-  
rer Chur und Marck Brandenburg hierdurch zu vernehmen / was  
massen Wir seit angetretener Unserer Regierung besage verschiedener  
bereits publicirten Declarationen aus Landes - Väterlicher Sorg-  
falt Uns äusserst angelegen seyn lassen / allerley Manufacturen / wozu  
auf nicht allein vieler tausend Menschen tägliche Nahrung und  
Unterhalt / sondern auch das commercium mit denen Auslän-  
dern / und also des Landes Wohlfarth und Aufnehmen hauptsäch-  
lich beruhet / in Unserm Königreich / Churfürstenthum und übrige  
Provinz in Flor zu bringen. Und da Wir befinden / dass  
zwar das sümehmste Gewerbe Unserer Chur - Marck Brandenburg  
in allerley Wollweberen bestehe / indem dieselbe vor andern Landen /  
insonderheit mit guter und tüchtiger Wolle von Gott reichlich ge-  
segnet ist / dennoch aber diese Handthierung ansezo bey weitem  
nicht so considerabel sey / als sie in vorigen Zeiten gewesen / un-  
geachtet durch die von Gott unter der gesegneten Regierung Un-  
sers Herrn Vaters Majestät / glortwürdigster Gedächtnis / dem  
Lande verliehene Ruhe die Städte und Dörffer sich mercklich  
aufgenommen:

53

X

Als



Als haben wir nöthig erachtet / die Ursach / von welcher der Verfall der Woll-Manufacturen herrühret / aufs genaueste untersuchen zu lassen / da sich dann hervor gethan / daß durch die schädliche Auf- und Vorkaufferey / auch Ausfuhr der Wolle / obgleich dieselbe durch verschiedene sehr heilsame Verordnungen Unserer in G<sup>o</sup>tt ruhenden Vorfahren / insonderheit durch die Edicta de Annis 1611. 1687. und 1695. ernstlich verbotthen ist / denen im Lande wohnenden Wollwebern die benöthigte Wolle entzogen / und der Preis derselben dadurch sehr gesteigert / folglich der Debit der einländischen Woll-Waaren mercklich gehemmet worden.

Wir haben dammenhero solchem dem Lande höchst schädlichem Untwesen nicht länger nachsehen können / sondern Landes-Väterlich darauf bedacht seyn müssen / zur Conservation so vieler verarmten Tuchmacher und Woll-Arbeiter dasselbe gänzlich abzustellen: Zu welchem Ende Wir gegenwärtiges Woll-Edict verassen / und durch öffentlichen Druck zu Jedermanns Wissenschaft bringen lassen. Wir wollen demnach / und verordnen hiermit aus Landes-Hörslicher Macht und Hoheit allergnädigst und ernstlich.

I.

Daß alle und jede so wohl alte als neue des Wollen-Handels halber ergangene Verordnungen und Edicta, insonderheit die von Mittwoch nach Trium Regum 1589. von Montag nach Trinitatis 1611. den 24. Maji 1641. 3. Maji 1660. 6. Maji 1678. 30. Marcii 1687. 2. Maji 1689. 13. Sept. 1690. und den 11. Sept. 1695. aufs genaueste beobachtet / und mit mehrerm Nachdruck / als seithero g. sehen / darüber gehalten werden solle.

II.

Und nachdem die Wollen-Weber in verschiedenen Creysen sich zum offtern gar sehr beschweret / daß die Schäfer bey ihren Heerden aus denen benachbarten Orten Hende-Böcke / welche grobe / zottichte und mit vielen Haaren vermischte Wolle haben / nur daß die Wolle zum Betrug der Kauffleute und Tuchmacher desto schwerer wiegen möchte / zugeleget / dadurch die Wolle von Jahren zu Jahren immer gröber worden / und die Heerden dergestalt ausgeartet / daß die Wolle nicht geschossen noch gute Tücher daraus gemachet werden können / auch folglich die Handlung dadurch grossen Anstoß gelitten: Als lassen Wir es bey der Disposition des Woll-Edicts de Anno 1687. S. 8. und der Instruction vor die Aus-

Ausreuter vom 15. Sept. 1713. §. 2. und deren Declaration vom 16. Maji 1714. dergestalt bewenden / daß dergleichen Heyde- und Horn-Vöcke bey denen Heerden und Schäferereyen Unserer Beamten / derer von Adel / und allen anderen nicht gelitten / sondern von denen Land- Aus- und Zoll- Vereitern weggenommen / in Gegenwart des Ausreiters sofort geschlachtet / und das Fleisch denen Armen in der nechsten Stadt gegeben werden soll.

III.

Verordnen Wir gleichfalls hiermit ernstlich / daß weilen durch die Vermischung der Ziegen-Vöcke mit den Schaafen die Wolle grob-häriger gemachet wird / solche keines wegtes hiernecht unter denen Schaaß-Heerden getrieben / sondern unter den Schweinen gehütet werden sollen / bey Vermeidung eines gleichmäßigen Verfahrens / wie bey dem vorhergehenden Punct gefüget.

IV.

Auf daß auch die Wolle desto besser abgebe / und denen Tuchen und Zeug-Machern zu ihrer Handthierung desto angenehmer sey; Als muß solche durchgehends im Lande rein gewaschen und nicht zu naß eingesacket / keine Knoten darunter gelassen / keine Rauff-Wolle von abgestorbenen Schaaß-Fellen darunter gemischt / dieselbe auch nicht sortiret / und die gröbste zum Verkauf ausgeschoffen / sondern solche sauber / und als eine gute Kauffmanns-Waare in die Städte zum Verkauf gebracht werden; Solte sich darunter ein vorsätzlicher Betrug finden / seynd die Verkäufer auf geschehene Anzeige von denen Commillariis und Magistraten deshalb nach Befinden mit der Confiscation, auch überdem noch mit einer ansehnlichen Geld-Busse zu bestraffen / wovon dem Denuncianen und der solches entdecket / die Helffte zu statten kommen soll.

V.

Alle Priester-Schulken-Bauren-Schäfer- und Bündel-Wolle soll nach dem Edict vom Montag nach Trium Reg. 1589. bey Verlust der Wolle und 10. Thlr. Straffe vor jeden schweren Stein nicht aufer Landes verführet / auch an keine Woll-Händler und Kauffleute / sondern allein an die Woll-Arbeiter und Manufacturiers verkauft werden. Derjenige von Adel oder Beamte / welcher sich unterstehen würde / unter seine Wolle des Schäfers Seß- oder Antheil mitzunehmen / oder einige verbotene Bündel-Wolle an sich zu bringen / und unter oder neben der seinigen zu vertreiben / es



sey unter was Fürtwand von Verfehrung/ Schuldforderung oder Anlehn/ oder was vor andere Prætexte es immer wolle/ soll Inhalts Edicti vom 11. Sept. 1695. §. II. in 100. Thaler Fiscalischer Straffe verfallen/ und seines habenden Privilegii verlustig seyn.

VI.

Da auch in den angezogenen Edicten vom Montag nach Trium Regum 1589. und Anno 1695. §. 3. ausdrücklich enthalten/ daß keine Auf- und Vorkäufferey der Wolle auf den Dörffern geschehen/ sondern die Pfarrer/ Bauren/ Hirten und andere ihre Wolle in den Städten auf die Jahr- und Wochen-Märckte bringen/ und an keine andere/ als Tuch- Zeug-Rasch-Strümpff- und Hutmacher/ zc. zc. verkauffen sollen; Als soll es dabey hinführo sein Verbleiben haben/ und alle diejenigen/ welche dawider handeln/ auf dem Lande herum haufsiren und die Wolle aufkauffen/ sie mögen Wollweber oder andere/ Christen oder Juden seyn/ sie haben Concession oder nicht/ ohne Unterscheid jedes mahl mit 10. Thaler Straffe und Verlust der Baaren belegt werden.

VII.

Weil aber Tuch- und Zeugmacher sich in kleinen Flecken jehiger Zeit aufhalten/ wohin keine Wolle zu Märckte gebracht wird/ die Tuch- und Zeugmacher auch in einigen Städten von denen herzum gelegenen Dörffern mit Wolle nicht gnugsam versehen werden können; So soll denen sämtlichen Tuch- und Zeugmachern und sonst in Wolle arbeitenden Handwercks-Leuten/ wenn sie mit der Wolle keinen Handel treiben/ durchgehends frey stehen/ in allen Städten und Flecken ohne Unterscheid die Wolle zu ihrer Nothdurfft und Verarbeitung aufzukauffen; Und wird hiermit aller bißhero in einigen Städten vorgeschüzte Vorzugs-Kauff gänglich und ausdrücklich aufgehoben/ als welcher zum Nachtheil der Wollweberey von einigen eigennützigten Woll-Händlern wider die Intention der Edicte erdacht/ damit sie die Wolle/ wann an selbigen Orten kein Wollweber verhanden/ an sich bringen mögen.

VIII.

Als auch nicht allein die Zahl der Tuchmacher/ sondern auch der Zeug- und Rasch-Macher und anderer in Wolle arbeitenden Handwercke/ welche vorhin in diesem Lande nicht üblich gewesen/ durch Gottes Segen dergestalt vergrößert worden und zugenommen/ daß keine so genannte Bündel-Wolle/ dasern sie alle damit zu ihrer

ihrer Arbeit und Nothdurfft zureichend versehen werden sollen/ an andere verkauffet und ausser Landes verführet werden kan; So werden hiermit und Krafft dieses alle Concessionen und Privilegia, welche einem und dem andern über den Ein- und Verkauf solcher genannten Bündel-Wolle ertheilet worden/ hinwiederum gänzlich aufgehoben und cassiret/ sie mögen auch unter was Schein/ Prætext und Fürstellung/ wie und von wem sie wollen/ erhalten seyn/ und soll hinführo denen Edicten von Annis 1589. und 1611. dergestalt genau nachgelebet werden/ daß solche Wolle keinem/ als der sie selbstn verarbeitet/ verkauffet werden soll.

IX.

Alle diejenige Limitationes und Restrictiones, welche in denen neuern Edicten aus einer gehalten gnädigt guten Intention zwar inferiret/ von den Wollhändlern aber bishero gemisbrauchet worden/ als in specie der Aufkauff der so genannten Bündel-Wolle nach 12. Uhren/ und was dergleichen mehr in denen Edictis sich befinden möchte/ sollen gänzlich cessiren und hiermit aufgehoben seyn/ auch die vorerwehnte Edicte de Annis 1589. und 1611. als Pragmaticæ Sanctiones einzig und allein pro Fundamento gesetzt bleiben/ vermöge welcher keinem/ der sie nicht selber verarbeitet/ Bündel-Wolle zu erkauffen frey stehet. Woraus dann

X.

Von sich selbst erfolgt/ daß der Mißbrauch/ da einige Tuch- und Zeugmacher/ welche vermögend seynd/ die so genannte Bündel-Wolle in Quantität und mehr als sie selber verbrauchen/ einkauffen/ selbige aber nachgehends selbst aus dem Lande verführen/ oder gegen einigen Profit denen Wollhändlern zubringen/ höchst straffbar sey; Wir wollen auch daher gnädigt/ daß derjenige/ welcher sich hierunter betreffen lassen wird/ allemahl wegen eines jeden schweren Steins mit 10. Thaler Straffe belegt und die Wolle confisciret werden soll; worunter aber diejenige Übermaas nicht mit begriffen seyn soll/ welche ein Tuchmacher dem andern/ denen Edicten gemäß/ für den eingekauften Preis überlassen kan.

XI.

Und damit der Ausparirung der Bündel-Wolle um so viel mehr vorgebeuget werde; So sollen Inhalts Edicti de Anno 1687. g. 1. alle Unsere Land-Zoll- und Ausreuter denen Einwohnern/ Pfarrern/ Schulzen/ Schäfern/ Bauern/ in Flecken und Dörffern

unter ihrem Veritt jedes Orts jährlich vor der Scheer-Zeit bey Vermeidung schwerer Straffe und Unserer Ungnade mit Nachdruck andeuten/ daß sie ihre Wolle nicht außser Landes führen/ sondern dieselbe in die Städte zu Märkte bringen/ daselbst denen Woll- Arbeitern und nicht denen unbefugten Vorkäufern bey Verlust der Wolle und des Geldes verkaufen/ und von denen Käuffern sich darüber einen Schein/ wie viel sie erkaufft/ ertheilen lassen/ und sol- chen/ wann er in denen Städten von denen Accise-Bedienten unterschrieben und gestempelt ist/ nebst denen erhaltenen Accise-Zet- teln aufheben sollen. Nach geschehener Wollschaar aber sollen die General-Commillariats-Ausreuter denen Edictis sonderlich de Anno 1695. §. 19. gemäß/ von Dorff zu Dorff visitiren/ und sich von de- nen Priestern/ Schäfern/ Schulzen und Bauern die Zettel/ so sie von denen Käuffern/ an welche sie die Wolle verkauft/ erhalten/ ge- gen ihren Schein ausantworten lassen/ und solche dem Commillario des Crenses zustellen/ welcher genaue Erkundigung/ ob auch bey dem Verkauf kein Unterschleiff vorgegangen/ einzuziehen/ und wann er dergleichen befunden/ davon zu berichten hat/ damit die Libertreter der Gebühr nach deßfalls bestraffet werden können.

#### XII.

Alldieweil auch so wohl aus denen alten Edicten zu ersehen/ als auch aus anderen Urkunden zu befinden ist/ daß vor Alters in den- len Crensen der Chur und Marck Brandenburg/ sonderlich in den Haupt-Städten und wo die Crense weitläufftig gewesen/ in eini- gen anderen Städten daneben/ gewisse Woll-Märkte jährlich ge- halten worden/ wofelbst die Tuch- und Zeugmacher die benötigte Wolle erkauffen/ auch die Unterthanen der Dörffer/ welche ihre Wolle in denen anliegenden Orten und Flecken/ wo keine Tuchma- cher vorhanden seynd/ nicht los werden können/ hinbringen müssen; So sollen auch/ fals dasjenige/ was Wir in dem Edict wegen der Wochen-Märkte vom 16. Nov. 1713. verordnet/ noch nicht hinläng- lich seyn sollte/ besondere Woll-Märkte zu gewissen Jahres-Zeiten in den gelegnen Städten hintwiederum angerichtet/ vorhero aber darüber der Städte und dann der Collegiorum, als des General-Commillariats und des General-Finantz-Directorii unmaßgebliches Gutachten zu fernerer gnädigsten Verordnung erfordert werden.

#### XIII.

Weilen auch von den Tuchmachern grosse Beschwerden darüber geführt werden/ daß die Verwalter/ Priester/ Schäfer und Bau- ren



ren die beste Wolle jedesmahl/ bevor sie die übrige verkaufen/ aus-  
 schiessen/ solche selber spinnen/ von den Leinwebern auf dem Lande  
 daraus Tücher machen/ solche in den Städten walcken/ und dar-  
 auf bey den Schwarzfärbern färben lassen/ oder auch solche zum  
 Theil selber färben/ und damit nicht allein sich und die Ihrigen  
 kleiden/ sondern weilen auch einige dergleichen Tuch in grosser  
 Quantität von 70. 80. und mehr Ellen auf einmahl machen lassen/  
 davon an andere ihre Nachbahren etwas verkaufen/ dannenhero  
 sie die Tuchmacher/ auf den Jahrmärkten an den Landmann fast  
 nichts verlosen/ auch zum öftern nicht einmahl das Fuhrlohn er-  
 heben und lösen können; Und ob nun wohl denen armen Haus-  
 wirthten auf dem Lande nicht süglich verbothen werden kan/ sich  
 und die Ihrigen mit der Wolle/ so sie aus ihrer Oeconomie neh-  
 men/ zu bekleiden; Jedemnoch aber weilen der Handwercksmann  
 in Städten sich guten Theils von den Land-Leuten/ und hingegen  
 sich diese von denen Handwerckern und Bürgern durch den Ver-  
 trieb ihres Zuwachses ernehren müssen: So verbieten Wir hier-  
 mit ausdrücklich/ daß keinem auf dem Lande/ ohne Unterscheid der  
 Condition, Tücher aus reiner und ungemengter Wolle/ oder ganz  
 wollene Zeuge zu ihrer oder der Ihrigen Bekleidung/ versertigen/  
 walcken oder färben zu lassen/ noch weniger solche an andere zu  
 verkaufen/ verstatte seyn/ die Leinweber vor dergleichen Landleute  
 keinen andern Wary/ als von leinen Aufzug und wollenen Ein-  
 schlag/ zu folge Unserer allergnädigsten Declaration vom 15. Nov.  
 1709. versertigen/ die Walck-Müller auch solche nicht annehmen/  
 walcken oder dicken/ noch die Schwarzfärber solche färben sollen/  
 und dieses bey Verlust des Tuchs oder Zeuges/ auch Bestrafung  
 der Leinweber/ Walcker und Färber/ nach dem Werth des Zeuges.

## XIV.

Gleichwie auch in denen Flecken/ wo keine Gilde ist/ oder wel-  
 che von Uns nicht abforderlich darzu privilegirt/ imgleichen in  
 denen Dörffern Jedermänniglich das Tuchmacher-Handwerck zu  
 treiben verboten; Massenn die aufm Lande wohnende einzelne Tuch-  
 macher die beste in der Gegend herum fallende Wolle ausziehen/  
 und dadurch verursachen/ daß nur schlechte Wolle nach den Städ-  
 ten gebracht wird: Als muß auch an solche Derter keine Wolle  
 zum Verkauf gebracht/ weniger einige Handlung damit getrieben  
 werden/ bey Verlust der Wolle; Gestaltt dann auch denen von  
 Adel und Beamtten bey 100. Thaler fiscalischer Straffe hiermit ver-  
 boten wird/ daß sie keine Woll-Kämme noch Woll-Karren in ihren  
 Häusern/

Häusern haben und gebrauchen sollen / als wodurch sie nur Gelegenheit nehmen / die beste Wolle auszuschleiffen und wollene Zeuge zu machen. Und wird denen Ausreutern insonderheit aufgegeben / dieses und des vorhergehenden Puncts halber fleißige Vileitation anzustellen.

XV.

Und gleichwie Wir denen von Adel / Pächtern und Unseren Beambten die bishero gehabte Freyheit / ihre Wolle auch ausser Landes zu verfahren / zu benehmen nicht gemeinet seynd / sondern ihnen selbige nach wie vor ungeschmählert lassen wollen; So tragen Wir doch zu Unseren Valallen das allergnädigste Vertrauen / sie werden des Landes Wohlfarth und Unsere allergnädigste Intention, die Wollen-Manufacturen in mehrern Flor und Aufnehmen zu bringen / befördern helfen / und viellieber ihren Zuwachs an Wolle denen einheimischen Fabricanten um billigen Preis gönnen / als an Auswärtige auch mit einigem Profit verkauffen. Damit aber auch hierin die bisherige vielfältig verspührte Unterschleiffe so vielmehr mögen vermieden werden; So sollen die von Adel / Unsere Beambte / auch Unsere und die Adelige Pächter keine andere Wolle als ihren eigenen Zuwachs selber ausser Landes führen, keinesweges aber Wolle von anderen von Adel / Beambten und Pensionarien zur Ausfuhr an sich kauffen / wie ihnen dann auch nicht erlaubt / einige Wolle ausser Landes zu verfahren / es habe dann der Eigenthümer solche / ehe sie aus dem Lande geführt wird / in der nechsten Stadt wiegen lassen / und einen Waage-Zoll- und Accise-Passir-Zettel darüber erhalten / womit er denen Aus-Land- und Zoll-Bereitern dociren könne / daß die ausführende Wolle sein eigener Zuwachs und weder von anderen Beambten und Edelleuten zusammen gekauffet / der Schäfer Seg- oder Antheil in der Stadt davon separiret und im Lande zurück geblieben / auch keine Priester-Schulzen-Bauer- und Bündel-Wolle darunter begriffen sey. Solte dem ungeachtet einer von Adel oder Arrendantor sich unterstehen / ohne dergleichen Waage-Zoll- und Passir-Zettel seine Wolle ausser Landes zu verführen; So haben die Land-Aus- und Zoll-Bereiter diejenigen / welche solche Zettel bey der Ausfuhr nicht anzeigen können / sofort anzuhalten und davon an Unser General-Krieges-Commissariat zu berichten / da dann nicht allein sothane Wolle confisciret / sondern auch der Contravenient Inhabts Edicti de Anno 1690. entweder der bisherigen Freyheit verlustig seyn / oder mit anderer willkührlichen Straffe angesehen werden soll. Denen Kauff-

Kauff-Leuten und Wollhändlern aber / sie seynd Einheimische oder Fremde / Christen oder Juden / ist die Ausfuhr der Wolle bey Straffe der Confiscation und 10. Thaler vor jeden schweren Stein nicht vergönnet / und wird es dieserhalb bey dem Edict de Anno 1695. §. 20. lediglich gelassen / und denen Land-Aus- und Zoll-Bereitern nachdrücklich anbefohlen / hierauf genaue Acht zu haben.

## XVI.

Alle Wolle / die in die Städte kommet / soll in denen Thoren richtig angegeben / und die Baaren und Fuhrleute / so selbige zur Stadt bringen / von denen Thorschreibern angewiesen werden / daß selbige auf dem Woll-Markt / welcher in jeder Stadt auf dem darzu gewiedmeten Platz gehalten wird / bringen sollen. Es seynd auch die Thorschreiber schuldig / die Nahmen des Verkäuffers / welcher die Wolle in die Stadt schicket / den Ort / wo sie herkömmet / die Quantität nach Anzahl der grossen oder kleinen Säcke / auch wie viel an Priester-Schulzen-Bauer-Schäfer- und Bündel-Wolle darunter begriffen / richtig zu verzeichnen / und solche Nachricht auf die Accise-Stube zu schicken / da dann die Einnehmer und Controlleurs diejenigen / so Wolle in die Stadt gebracht / zu befragen / an wen die Wolle verkauffet worden / auch sich des Verkäuffers schriftliches Attest vorzeigen zu lassen und genau zu untersuchen / ob auch mit dem Verkauf der Wolle nach dem Edict richtig verfahren worden.

## XVII.

Und gleichwie der Einkauf der Priester-Schulzen-Bauer-Schäfer- und Bündel-Wolle denen Woll-Arbeitern und Manufacturiers besagter massen privative zuschiet; Also gebühret auch denselben bey der übrigen Aemter- und Adlichen Wolle / welche zu Märkten gebracht wird / Inhalts der vorigen Edicte / sonderlich der Markt-Ordnung vom 16. Novemb. 1713. §. 5. billig der Verkauf / und soll Vormittags keinem Wollhändler oder Kauffmann / sondern allein gedachten Woll-Arbeitern und Manufacturiers vergönnet seyn / Wolle auf dem Markt einzuhandeln.

## XVIII.

Da auch aller Auf- und Verkauf vor und unter den Thoren / insonderheit daß die Thorschreiber die Baaren / so vom Lande kommen / niemanden zuweisen sollen / bey arbitrairer Straffe des Verkäuffers und Callation der Thorschreiber in oft angezogener Markt-Ordnung §. 7. 8. und 10. nachdrücklich untersaget worden; Als wird solches wegen der Wolle hiermit nochmahls wiederholet / und soll  
daß

dasjenige Gefinde / so sich zur Auf- und Vorkaufferey gebrauchen  
läffet / und darüber betreten wird / sofort aufgehoben und zur Ge-  
fängniß gebracht / auch nach befinden exemplarisch bestraffet werden.

XIX.

Damit aber die Zufuhr der Wolle in den Städten um so viel  
mehr befördert / und hingegen die verbotene Luftäufferey und hau-  
siren auf dem Lande abgestellt werden möge; So soll keinem Woll-  
händler und Kauffmann bey nahmhafter fiscalischer Straffe frey  
stehen / aufs Land zu denen von Adel oder Beamten zu reisen / oder  
ihre Bedienten herum zu schicken / und die Wolle besprechen zu las-  
sen / oder gar mit denen von Adel oder Beamten dergestalt zu con-  
trahiren / daß sie ihnen die Wolle ausser Landes liefern sollen / son-  
dern sie müssen solche / wann sie zu feilem Kauff in die Städte ge-  
bracht wird / daselbst einkauffen.

XX.

Wollen Wir zwar keinesweges die Handlung einschrencken/  
sondern lassen derselben in so weit den freyen Lauff / daß auf denen zu  
der Woll-Handlung privilegirten Messen und Märkten / insonder-  
heit zu Franckfurt an der Oder und Landsberg an der Hare / Je-  
dermann / Einheimischer und Fremder / die Aemter- und Adelicke  
Wolle kauffen möge; Weilen aber doch überall in vorigen Edictis  
denen Woll- Arbeitern und Manufacturiers der Vorkauff zugebilli-  
get ist: Also soll keinem / er sey von Adel oder Beamter / bey Con-  
fiscation frey stehen / an einheimische oder fremde Wollhändler die  
beyden ersten Tage der Messe oder des Woll- Marckts einige Wolle  
zu verkauffen / sondern diese 2. Tage über die Wolle vor die einlän-  
dische Wollen- Weber und Manufacturiers feil gehalten werden:  
Solte aber einer der Verkäuffer nicht den ersten Tag in der Messe  
seine Wolle feil haben / sondern entweder früher oder auch später in  
die Stadt kommen; So muß er dennoch von dem Tage an / da er  
mit seiner Wolle auf den Markt kommt / zwey Tage vor die Ma-  
nufacturiers feil haben / ehe er sie an die Kauffleute verkauffen mag.  
Wann nun die übrige Tage der Messe die Wolle an die Kauffleu-  
te verkauffet wird / so soll der Manufacturier, welcher nicht damit  
handelt / sondern selbe nur zu Unterhaltung der Wollenweber und  
Ouvriers im Lande brauchet / dennoch den Vorkauff solcher gestalt  
haben / daß die Wolle / wann er nach gemachtem Kauff mit dem  
Kauffmann denselben Preis bezahlen will / ihm und nicht dem  
Wollhändler dafür überlassen werden soll.

XXI. Da

XXI.

Damit es auch hiernechst an der benöthigten Spinneren nicht ermangeln möge; Als sollen die Beampte und Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande/ auch die Magistrate in den Städten/ das etwa befindliche liederliche und ledige Gesinde / welches sich nicht vermietthen sondern auf seine eigene Hand setzen und nehren will/ austreiben / und mit Nachdruck darzu anhalten/ daß sie von denen Wollwebern und Zeugmachern die Wolle annehmen und nach der Art / wie man sie anweisen wird/ tüchtiges Garn gegen ein billigmäßiges Lohn spinnen müssen; Gestalt Wir gedachten Gewercken / auf ihr unterthänigstes Anmelden/ hierunter noch ferner mit Ernst die hülfliche Hand zu biethen entschlossen seynd: Jedemnoch sollen auch die Land-Leute die gesponnene Wolle/ von welcher / wann sie in die Städte gebracht wird/ nur die halbe Accise erleget werden soll/ nicht an andere Bürger/ sondern nur allein an die Wollweber und Zeugmacher verkauffen.

XXII.

Obwohl die Wollen-Arbeiter und Manufacturiers von selbst sich angelegen seyn lassen werden/ dahin zu sehen / daß dieser allergnädigsten zu ihrem Besten und Aufnehmen abzielenden Verordnung überall nachgelebet / und die darwider vorgehende Defraudationes entdeckt werden mögen; Massen ihnen solches hiemit auf ihren Bürger-Eynd ernstlich eingebunden wird: So sollen doch alle Unsere Eingangs erwehnte Bediente und Unterthanen in Städten und Dörffern / insonderheit aber die Marckmeister/ Ausreuter/ Land- und Zoll-Bereiter/ Visitatores, und wem sonst von denen Magistraten in Städten die Aufsicht des Marckt-Wesens aufgetragen ist / bey Verlust ihres Dienstes / oder anderer empfindlichen Straffe darüber halten / und alle Unterschleiffe verhüten und anzeigen.

XXIII.

Schließlich und da diese Verordnung eigentlich nur auf die Wolle als primam Materiam der einländischen Tücher und Zeug gerichtet ist; Also werden Wir auch wegen Verarbeitung/ Zubereitung und Färberey derselben an einem besondern Manufactur-Edict und Schau-Ordnung fordersamst arbeiten und dieselbe  
zum

zum Druck befördern lassen; Und werden inzwischen alle Tuch-  
und Zeug-Macher/ auch andere Völl- Arbeiter und Manufactu-  
riets zur genauen Beobachtung des von Unsern in Gott ruhendi-  
gen Groß-Herrn Vaters Gnaden promulgirten Edicts und Schau-  
Ordnung vom 30. Mart. 1687. hiermit nachdrücklich und bey Ver-  
meidung der darinn gesetzten Straffe angewiesen. Urtundlich  
unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem In-  
siegel. So Befehlen und Gegeben zu Berlin/ den 13. Junii 1714.

Mr. Wilhelm.



1714

J. W. v. Grumbkow.

Kg 4227

2°

(I)



TA-FE

Nr 93 = Handwritten

Retro U

DA

Lat









# Friderich Wilhelm

von Gottes Gnaden / König in

Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des

heiligen Römischen Reichs Erzh. Cammerer und  
Churfürst / Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Val-  
lengin; zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pommern /  
der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlesien und  
zu Grossen Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt /  
Minden / Camin / Wenden / Schwerin / Raseburg und Moers / Graf  
zu Hohenzollern / Ruyvin / der Marck / Ravensberg / Hohenstein /



zen / Bühren und Lehrdam / Marquis  
Jerr zu Ravensstein / der Lande Rostock /  
v. Arlay und Breda / r. r. Thun  
Unsere getreuen Unterthanen / be-  
Herren / Ritterschafft / Haupt- und  
Kastnern / Schössern / Amtschreibern /  
annen in Städten und Flecken / Zoll-  
itten / auch Zoll-Land- und Ausreutern /  
eibern und Verwaltern auf derer vor  
uch allen und jeden Einwohnern Unse-  
enburg hierdurch zu vernehmen / was  
Unserer Regierung besage verschiedener  
onen aus Landes- Väterlicher Sorg-  
yn lassen / allerley Manufacturen / wor-  
nd Menschen tägliche Nahrung und  
das commercium mit denen Auslän-  
Wohlfarth und Aufnehmen hauptsäch-  
nigreich / Churfürstenthum und übrige  
ingen. Und da Wir befinden / daß  
be Unserer Chur-Marck Brandenburg  
iehe / indem dieselbe vor andern Landen /  
ruchtiger Wolle von Gott reichlich ge-  
ese Handhierung anjesho bey weitern  
als sie in vorigen Zeiten gewesen / un-  
dt unter der gesegneten Regierung Un-  
tät / gloriwürdigster Gedächtniß / dem  
ie Städte und Dörffer sich mercklich

53

⌘

Als

